

Satzung der Jungsozialist*innen Im Unterbezirk München

Beschlossen auf der Unterbezirkskonferenz am 19.12.1996
§5 (2) geändert auf der Unterbezirkskonferenz am 28.2.1998
§5 (2) geändert auf der Unterbezirkskonferenz am 10.2.2000
§2,3,5,6 geändert auf der Unterbezirkskonferenz am 4.12.2002
§6 geändert auf der Unterbezirkskonferenz am 13.12.2003
§5 (2) (3) (7), §6 (1) geändert auf der Jahreshauptversammlung am 13.12.2014
§5 (2) geändert auf der Jahreshauptversammlung am 13.01.2019
§4 (1), §5 (2) geändert auf der Jahreshauptversammlung am 18.07.2021
§5 (2), §6 (3), §7 (4), §8 (2) (außerdem gendern mit *) geändert auf der Jahreshauptversammlung
am 09.10.2022
§4 (6), §9 geändert auf der Unterbezirkskonferenz am 21.06.2023
§4 (5), §5 (2) (4) (7) (8), §7 (4) geändert auf der Jahreshauptversammlung am 03.12.2023

§1 Mitglieder	2
§2 Gliederung	2
§3 Organe	2
§4 Die Unterbezirkskonferenz	2
§5 Der Unterbezirksvorstand (UB-Vorstand)	2
§6 Die Regionalverbände (RVs)	4
§7 Arbeitskreise (AKs)	4
§8 Die Arbeitsgemeinschaften (AGs)	4
§9 Awarenesssteam und Awarenessskonzept	4
§10 Gültigkeit	5

§1 Mitglieder

Der „Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist*innen in der SPD, Unterbezirk München-Stadt“ (Juso-UB) gehören alle Mitglieder der Münchner SPD bis zum Alter von 35 Jahren und alle Juso-Mitglieder gemäß §10 Organisationsstatut an.

§2 Gliederung

Der Unterbezirk gliedert sich in vier Regionalverbände (Nord, Süd, Ost und West), die den Bundeswahlkreisen entsprechen.

§3 Organe

Die Organe des Juso-Unterbezirks sind die Unterbezirkskonferenz (UBK) und der Unterbezirksvorstand. Alle tagen grundsätzlich parteiöffentlich.

§4 Die Unterbezirkskonferenz

- (1) Die Unterbezirkskonferenz ist das höchste beschlussfassende Gremium der Münchner Jusos. Sie besteht aus den Delegationen der Regionalverbände. Mit beratender Stimme nehmen die von der UBK gewählten sowie die beratenden Mitglieder des Unterbezirksvorstands teil.
- (2) Die Delegationen setzen sich wie folgt zusammen: Jeder Regionalverband erhält pro angefangenen 15 im SPD-Unterbezirk gemeldeten RV-Mitgliedern 1 Delegierte. Der Stichtag wird jährlich vom Vorstand festgelegt. Auf den Unterbezirkskonferenzen ist jede Delegation nur soweit stimmberechtigt, soweit sie quotiert anwesend ist.
- (3) Die UBK wird vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens vier Regionalverbänden muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine UBK einberufen. Die UBK tagt mindestens einmal pro Quartal.
- (4) Einmal im Jahr findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie wählt die Mitglieder des Unterbezirksvorstands, die Delegation für die Juso-Bezirkskonferenz, vergibt Voten für die Vertreter*innen im Juso-Bezirksvorstand und vergibt ggf. weitere Voten. Weiterhin beschließt sie ein Arbeitsprogramm und kann auf Antrag Arbeitskreise einsetzen.
- (5) Die UBK ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens $\frac{1}{3}$ der gemeldeten Delegierten anwesend und nach §4 (2) stimmberechtigt ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag zur Prüfung der Beschlussfähigkeit festgestellt.
- (6) Antragsberechtigt sind die Regionalverbände, die Arbeitskreise, die Hochschulgruppe und der Unterbezirksvorstand.

§5 Der Unterbezirksvorstand (UB-Vorstand)

- (1) Der Unterbezirksvorstand vertritt den Juso-UB nach innen und außen. Er ist verantwortlich für die ordentliche Führung der Geschäfte und die Umsetzung des Arbeitsprogramms. Er ist der UBK gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

- (2) Der Unterbezirksvorstand besteht aus
- der*dem Vorsitzenden
 - der* Gleichstellungsbeauftragten
 - der*dem Beisitzer*in für politische Bildung
 - der*dem Beisitzer*in für Mitgliederbetreuung
 - der*dem Beisitzer*in für Kommunikation
 - der*dem Beisitzer*in für Pressearbeit
 - vier weiteren Beisitzer*innen als Vertreter*innen der Regionalverbände.
- (3) Die Vorsitzende und die fünf Ressortbeisitzer*innen werden von der Unterbezirkskonferenz in Einzelwahl in obiger Reihenfolge gewählt und müssen in sich quotiert sein.
- (4) Jeder Regionalverband votiert für eine*n RV-Vertreter*in im Unterbezirksvorstand. Diese müssen von einer Unterbezirkskonferenz bestätigt werden, um im Vorstand stimmberechtigt zu sein. Ist der Vorstand nach der Wahl der RV-Vertreter*innen nicht quotiert, dürfen entsprechend Frauen als weitere stimmberechtigte Mitglieder, mit einer inhaltlichen oder organisatorischen Funktion, für den Vorstand kandidieren.
- (5) Die UBK wählt aus den Beisitzer*innen zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Mitglieder kooptieren.
- (7) Mit beratendem Stimmrecht (Rede- und Antragsrecht) nehmen an den Vorstandssitzungen teil:
- die*der Juso Vertreter*in im SPD-Unterbezirksvorstand und ihre*seine Stellvertreter*in
 - Mitglieder des Bezirksvorstands der Jusos Oberbayern, die im Gebiet der Jusos München gemeldet sind
 - die*der Vertreter*in der Jusos München im Gesamtvorstand der Jusos Oberbayern
 - Mitglieder des Landes- und Bundesvorstands, die im Gebiet der Jusos München gemeldet sind
 - ein*e Vertreter*in der Juso-Hochschulgruppe München sowie der JSAG München
 - die*der Geschäftsführer*in
 - kooptierte Mitglieder
- (8) Die*der Geschäftsführer*in wird vom UB-Vorstand ernannt und ist dem UB-Vorstand gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Sie*Er erhält eine vom UB-Vorstand festzulegende Aufwandsentschädigung.
- (9) Der UB-Vorstand kann für bestimmte Aufgaben befristet Projektgruppen und Kommissionen einrichten. Diese stehen unter der Verantwortung des Vorstands und sind ihm gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

§6 Die Regionalverbände (RVs)

- (1) Die Regionalverbände wählen einmal jährlich auf ihrer Jahreshauptversammlung mindestens einen Vorstand sowie die Delegierten für die UBK und vergeben bei Bedarf Voten.

- (2) Stimmberechtigte sowie beratende Mitglieder des Unterbezirksvorstands der Jusos München, die im entsprechendem RV Gebiet gemeldet sind, können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen ihres RVs teilnehmen.
- (3) Zu dieser Jahreshauptversammlung sind alle im Gebiet des RVs gemeldeten Mitglieder nach §1 spätestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Stimmberechtigt ist wer 4 Wochen (28 Tage) vor dem Termin der Jahreshauptversammlung im Gebiet des RVs als SPD-Mitglied oder als nur Juso-Mitglied bei der Geschäftsstelle des Unterbezirks gemeldet ist. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Die Regionalverbände vertreten die Arbeitsgemeinschaften der Jusos innerhalb ihres Gebietes.

§7 Arbeitskreise (AKs)

- (1) Neue AKs können von der Unterbezirkskonferenz auf der Jahreshauptversammlung auf Antrag und nach Vorlage eines schriftlichen Arbeitsprogramms für ein Jahr eingesetzt werden. Das Konzept muss von mindestens zehn Mitgliedern der Münchner Jusos unterschrieben sein, die damit ihren Willen zur Mitarbeit bekunden.
- (2) Bestehende AKs können von der Unterbezirkskonferenz auf der Jahreshauptversammlung auf Antrag und nach Vorlage eines schriftlichen Rechenschaftsberichts sowie eines schriftlichen Arbeitsprogramms für ein Jahr wieder eingesetzt werden.
- (3) Wird die Wiedereinsetzung eines AKs von der UBK abgelehnt, kann sofort eine Neueinsetzung nach den Bedingungen in (1) beantragt werden.
- (4) Das erste Treffen eines AKs nach seiner (Wieder-)Einsetzung ist seine Jahreshauptversammlung. Zu dieser müssen alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden. Auf seiner Jahreshauptversammlung wählt der AK seine*n Vorsitzende*n oder seinen Sprecher*innenrat, die*der dann gleichzeitig Ansprechpartner*in bei den Münchner Jusos für das Themengebiet des AK ist. Zusätzlich können noch stellvertretende Vorsitzende gewählt werden.
- (5) Die AKs sind der UBK gegenüber rechenschaftspflichtig.

§8 Die Arbeitsgemeinschaften (AGs)

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften sind Gliederungen im Gebiet des Ortsvereins.
- (2) Sie wählen einmal jährlich auf ihrer Jahreshauptversammlung eine Vorsitzende und einen Vorstand und vergeben bei Bedarf Voten. Zu dieser Jahreshauptversammlung sind alle im Gebiet der AG gemeldeten Mitglieder nach §1 einzuladen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 9 Awarenesssteam und Awarenesskonzept

- (1) Um strukturelle Diskriminierung im Verband zu adressieren und abzubauen, setzt die Unterbezirkskonferenz ein Awareness-Team ein.

- (2) Die Aufgaben und das konkrete Verfahren zur Einsetzung des Awareness-Teams regelt das Awarenesskonzept der Jusos München. Der Beschluss und die Änderung desselben erfordert die gleiche Mehrheit auf einer Unterbezirkskonferenz wie eine Änderung der Satzung.

§10 Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 1.1.1997 in Kraft. Sie kann durch die Unterbezirkskonferenz mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Sollten Teile dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der restlichen Satzung davon unberührt.